

Internationale Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe (IAEB)

Teil B: Besondere Bedingungen für die Schweiz

1. Qualitätsmanagement, Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäss der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen sowie ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen.

2. Offerte

- (1) Offerten und mit diesen verbundene Produktdemonstrationen erfolgen unentgeltlich.
- (2) Weicht die Offerte von der Offertanfrage des Auftraggebers ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin. Unterlässt der Auftragnehmer den Hinweis, so bestimmt sich seine offerierte Leistung alleine nach der Offertanfrage des Auftraggebers.
- (3) Soweit in der Offerte oder der Offertanfrage nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Eingangs der Offerte beim Auftraggeber an während 3 Monaten an diese gebunden.
- (4) Mit einer Limitbestellung erwirbt der Auftraggeber das Recht, nicht aber die Pflicht, beim Auftragnehmer innerhalb einer bestimmten Laufzeit Waren und Dienstleistungen (sog. Leistungseinheiten, kurz „LE“) bis zu einer bestimmten Wertobergrenze (Wertlimit) zu erwerben. Limitbestellungen des Auftraggebers begründen keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber ausschliesslich jene Waren und/oder Dienstleistungen in Rechnung, welche der Auftraggeber innerhalb der Laufzeit der Limitenbestellung tatsächlich beim Auftragnehmer abgerufen hat. Nicht abgerufene Waren und Dienstleistungen verfallen am Ende der Laufzeit ohne Begründung einer Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

3. Verzug

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer den für die Erbringung einer Leistung vereinbarten Termin, so kommt dieser ohne weiteres in Verzug, sofern der Termin als verzugsbegründend bezeichnet ist (Verfalltagsgeschäfte). In den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- (2) Sofern der Auftraggeber eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten, fällt der Auftraggeber nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug.
- (3) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- (4) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

4. Produkthaftung

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.
- (2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.
- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.



5. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

- (1) Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt ab Abnahme durch den Auftraggeber.
- (2) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter des Auftraggebers auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach Art. 201 OR befreit.

6. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, die Mängelhaftung für den vertragsgemässen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäss genutzt werden kann.
- (2) Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten hinsichtlich der Mängelansprüche die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.

7. Ausführung, Personaleinsatz und Loyalitätsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer setzt für das Erbringen der vereinbarten Leistungen nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ein. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert

nützlicher Frist Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Bei Personalstellung kann der Auftraggeber Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ohne Begründung ablehnen.

- (2) Die Vertragspartner geben schriftlich die Namen und die Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein. Beabsichtigt der Auftragnehmer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu ersetzen oder zusätzliches Personal einzusetzen, so hat er vorgängig die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- (3) Die Vertragspartner setzen für das Erbringen der vereinbarten Leistungen keine Mitarbeiter ein, welche für dasselbe Projekt während den Vertragsverhandlungen und nach Vertragsabschluss für den anderen Vertragspartner tätig waren. Verletzt ein Vertragspartner diese Pflicht, schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Weitere Schadenersatzforderungen unter diesem Titel sind ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz nach geltendem Schweizer Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/ Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

9. Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung / Arbeitsschutzbestimmungen / Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit

- (1) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mehrwertsteuer als freier Unternehmer ordnungsgemäss an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäss zu versteuern.



- (3) Für Leistungen in der Schweiz hält der Auftragnehmer für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, den Auftragnehmer vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

10. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl des Auftraggebers 30 Tage bei 3% Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- (2) Sofern ein Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer Folgendes: Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/ Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschliesslich der Nettopreise, der Mehrwertsteuer sowie des Steuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

11. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschliessenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden.

12. Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die kollisionsrechtlichen Normen des schweizerischen Internationalen Privatrechts werden wegbedungen.